

Pfau Georg, (IVW2)

Von: Szing Martina (IVW2) im Auftrag von #IVW2 Flüchtlingshilfe
Gesendet: Donnerstag, 28. Mai 2015 10:14
An: Pfau Georg, (IVW2)
Betreff: WG: IVW2-K-A-19813/001-2014, Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes; Umsetzung der EU Richtlinie 2013/33/EU; Begutachtung

Von: Blecha Sabine [<mailto:sblecha@gvvnoe.at>]
Gesendet: Montag, 25. Mai 2015 13:32
An: #IVW2
Betreff: AW: IVW2-K-A-19813/001-2014, Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes; Umsetzung der EU Richtlinie 2013/33/EU; Begutachtung

IVW2-K-A-19813/001-2014, Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes; Umsetzung der EU Richtlinie 2013/33/EU; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbands Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sabine Blecha
Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
3100 St.Pölten, Bahnhofplatz 10
Tel +43 (0) 2742 313 054 - 11
Mobil +43 (0) 664 / 41 67 445
Fax +43 (0) 2742 313 054 - 20
mailto: sblecha@gvvnoe.at
Homepage: <http://www.gvvnoe.at>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Pfau Georg, (IVW2) [<mailto:georg.pfau@noel.gv.at>]
Gesendet: Freitag, 17. April 2015 08:30
An: GVV Niederösterreich
Betreff: IVW2-K-A-19813/001-2014, Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes; Umsetzung der EU Richtlinie 2013/33/EU; Begutachtung

post.ivw2fluechtlingshilfe@noel.gv.at
An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung IVW 2
Koordinationsstelle für Ausländerfragen
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

St. Pölten, am 19.05.2015
lad/zag

Betrifft: **Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes; Umsetzung der
EU Richtlinie 2013/33/EU; Begutachtung**

Bezug: IVW2-K-A-19813/001-2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen, die in Umsetzung der zitierten EU-Richtlinien und der betreffenden Art 15 a B-VG-Vereinbarung erfolgen, weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung Konsultationsmechanismus bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl

Riedl eh.

Präsident

MMag. Gerald Kammerhofer

Kammerhofer eh.

Landesgeschäftsführer

Pfau Georg, (IVW2)

Von: Office GVV User <office@vp-gvv.at>
Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2015 14:37
An: #IVW2 Flüchtlingshilfe
Betreff: Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes; Umsetzung der EU Richtlinie 2013/33/EU; Begutachtung

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Kerstin Pemmer

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
Ferstlergasse 4
3100 St. Pölten
Tel.: 02742/9020/8010 Fax.: DW 8800
mail to office@vp-gvv.at
internet www.vp-gvv.at
ZVR 959071656



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen

Beilagen
LAD1-VD-141043/019-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
IVW2-K-A-19813/001-2014	Dr. Wolfgang Koizar	12197	29. April 2015

Betrifft
Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes; Begutachtung; Stellungnahme

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Der Entwurf wurde bereits vorbegutachtet, und es wurden die von uns gemachten Anmerkungen berücksichtigt.

2. Zum Verordnungsentwurf:

Herausrückungen der Bezeichnungen/Einrücken des Textes:

Generell sollten im Entwurf die Absätze, Ziffern und auch Buchstabenbezeichnungen herausgerückt bzw. der Text eingerückt werden. Dies erscheint z.B. bei § 4 Abs. 2 Z 4 lit. b hinsichtlich des letzten Satzteiltes relevant.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Im Hinblick auf § 18 und § 19 ist auch das Inhaltsverzeichnis zu ändern. Wir schlagen vor:
Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 18 das Wort „Berufung“ durch die Wortfolge „Unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung“ und bei § 19 das Wort „Amtsbeschwerde“ durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 3):

Am Anfang muss die Bezeichnung „3.“ eingefügt werden.

Es sollte überlegt werden, am Ende der ersten und zweiten Aufzählung jeweils anstatt des Strichpunktes einen Beistrich zu setzen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2 Z 1 bis 11):

Beim Zitat des ABGB (Z 5) sollte nach dem Wort „Allgemeines“ der Beistrich entfallen.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz):

Nach dem Zitat „LGBl. 9205“ sollte der Beistrich entfallen.

Zu Z 11 (§ 18):

Die Bezeichnung „§ 18“ und die Überschrift sollten fett gedruckt werden.

Zu Z 13 und 14 (§ 23 Abs. 1 Z 2 und 3):

Diese Änderungsanordnungen könnten zusammengefasst werden in: „§ 23 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:“

Zu Z 15 (§ 26 Z 2 bis 4):

In Z 3 ist bei der Richtlinie 2011/95/EU beim Zitat des Amtsblattes das Datum „13.“ durch das Datum „20.“ Dezember 2011 zu ersetzen.

Dr. K o i z a r



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Abteilung
Staatsbürgerschaft und Wahlen -
Koordinierungsstelle für Ausländerfragen

Beilagen
F1-G-776/005-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.f1@noel.gv.at	
Fax 02742/9005-15937	Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005	DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
IVW2-K-A-19813/001-2014	MMag. Ramona Schatzl	12387	12. Mai 2015

Betrifft
NÖ Grundversorgungsgesetz, Stellungnahme

Die Abteilung Finanzen nimmt zum Entwurf einer Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes wie folgt Stellung:

Gemäß Pkt. 4.2.1 in Verbindung mit Pkt. 4.4.2.1 der NÖ Legistischen Richtlinien 2015 muss bei Gesetzesentwürfen der allgemeine Teil des Motivenberichtes eine Kostendarstellung nach Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung, LGBl. 0814, enthalten. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen muss nach der zitierten Vereinbarung (Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung) dem Bundeshaushaltsgesetz und den darauf gestützten Richtlinien entsprechen.

Im vorliegenden Entwurf wird im allgemeinen Teil des Motivenberichtes unter Pkt. 7 „Finanzielle Auswirkungen“ im Wesentlichen ausgeführt, dass mit Mehrkosten in der Höhe von € 5.000,- zu rechnen ist, wobei diese durch den neue eingeführten Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und – vertretung begründet seien.

Dem hält die Abteilung Finanzen entgegen:

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht hinsichtlich der Genauigkeit nicht den NÖ Legistischen Richtlinien 2015. Es wird nicht ausgeführt, ob es sich um periodische oder einmalige Mehrkosten handelt, zudem fehlen nähere Angaben hinsichtlich der Grundlage für diese Schätzung.

Seitens der Abteilung Finanzen wird in Zweifel gezogen, ob für die Rechtsberatung- und Rechtsvertretung tatsächlich mit dem Betrag von € 5.000,- das Auslangen gefunden werden kann. Schließlich stellt sich die Frage, ob nicht auch die in Aussicht genommene Ausdehnung des Familienbegriffes (§ 2 Abs. 1 Z. 3) Mehrkosten für das Land nach sich zieht.

Schließlich wird angeregt, im besonderen Teil der Erläuterungen hinsichtlich jener Bestimmungen, die zwingendes Unionsrecht umsetzen, nicht nur auf die Richtlinie pauschal, sondern auf den einzelnen Artikel der Richtlinie Bezug zu nehmen.

MMag. S c h a t z l



An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung IVW2
Koordinationsstelle für Ausländerfragen
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

28. Mai 2015

MZ
Bearbeiter

Stempel
Beilagen

St. Pölten, am 26.05.2015
GZ 269/15

Betrifft: Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes; Umsetzung der EU Richtlinie 2013/33/EU; Begutachtung
GZ: IVW2-K-A-19813/001-2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes der Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes und erstattet dazu folgende

STELLUNGNAHME:

Prinzipiell bestehen gegen die vorgeschlagenen Änderungen keine Einwände, insbesondere da es sich dabei um die Umsetzung von mit Richtlinie vorgegebenen Bestimmungen und teilweise Anpassungen an die geänderte Gesetzeslage handelt.

Eine Stellungnahme ist jedoch erforderlich zum neu vorgeschlagenen § 18 „unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung“:

Prinzipiell wird jede Rechtsberatung und Rechtsvertretung durch die Rechtsanwaltskammer NÖ begrüßt. Es ist gerade Aufgabe der Rechtsanwälte, rechtsunkundigen Personen das Recht nahe zu bringen und wird jede Bemühung in diese Richtung vollinhaltlich unterstützt.



Wir sprechen für Ihr Recht,

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Nicht übersehen werden darf jedoch, dass diese unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung – in welcher Form auch immer sie organisiert werden wird – zu erheblichen Kosten führen kann.

In diesem Zusammenhang setzt der Entwurf den Artikel 26 der Richtlinie 213/33EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.06.2013 nicht vollständig um:

- a) Einerseits sieht Art. 26 Abs. 4 lit b der RL vor, dass den Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird (Inländerdiskriminierung).

Die Umsetzung dieser möglichen Ausnahme wird jedenfalls empfohlen.

- b) Darüber hinaus ist im Art. 26 Abs. 5 der Richtlinie vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten verlangen können, dass der Antragsteller ihnen die entstandenen Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sich seine finanzielle Lage beträchtlich verbessert hat oder wenn die Entscheidung zur Übernahme solcher Kosten auf Grund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde

Auch die Umsetzung dieser kosteneinsparenden Regelung ist im Entwurf nicht vorgesehen, dies wird nachdrücklich empfohlen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es im Bereich der Justiz bereits ein umfangreiches Regelungssystem für eine für die Parteien unentgeltliche Rechtsvertretung gibt. Im Rahmen der Verfahrenshilfe sind alle diese Punkte genau geregelt – einerseits die Anspruchsvoraussetzungen, andererseits auch die Regelungen bezüglich eines nachträglichen Entzuges der Verfahrenshilfe und Rückzahlung der dafür aufgewendeten bzw. nachgesehenen Beträge.

Verwiesen sei diesbezüglich auf die Bestimmungen der §§ 65-73 ZPO, in denen auch klar geregelt ist, welche Auswirkungen diese Schritte auf allfällige Rechtsmittelfristen haben – auch diesbezüglich fehlt hier eine ausdrückliche Regelung.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die entgeltliche Parteienvertretung gem. § 8 Abs 2 RAO ausschließlich den Rechtsanwälten vorbehalten ist.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwälte auch zur Tätigkeit im Rahmen dieser neu zu beschließenden Regelungen bereit sind – über die Modalitäten einer derartigen entgeltlichen Vertretung kann sicherlich leichter Einigung erzielt werden.

Aus Sicht der Rechtsanwaltskammer NÖ ist – abhängig von der Anzahl der zu erwartenden Fälle – eine Vertretung durch einzelne Rechtsanwälte in einem an die Verfahrenshilfe angelehnten Verfahren jedenfalls auch für das Land NÖ weit kostengünstiger als eine Beauftragung von diversen Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern, die üblicherweise mit Gemeinkosten des Betriebes belastet sind, die ebenfalls im Rahmen einer derartigen Förderung abgegolten werden.

Bei der Beauftragung von Rechtsanwälten kann ein aufwandsbezogenes, elastisches System gefunden werden, da die Gemeinkosten einer Rechtsanwaltskanzlei durch die andere geschäftliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes bereits abgedeckt sind.

Es wird höflich um Kenntnisnahme ersucht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Präsident
Dr. Michael Schwarz
F.d.B.d.A.



GZ.: BMI-LR1433/0005-III/1/a/2015

Wien, am 28. Mai 2015

An das

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung - Abt. IVW2Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Zu GZ IVW2-K-A-19813/001-2014

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 531262046
Pers.-E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0060051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; LR-NÖ
Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes: Änderung des NÖ
Grundversorgungsgesetzes
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff be-
zeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zum Begriff des „Familienangehörigen“ (Z 1 des Entwurfs):

Der Entwurf verwendet den Begriff „*unverheiratet*“. In Anlehnung an die in diesen Fällen
sonst in fremdenrechtlichen Bestimmungen übliche Terminologie darf vorgeschlagen
werden, den Begriff „*ledig*“ zu verwenden. Dass der vorliegende Entwurf an sich von einer
Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft im Hinblick auf den Familienbegriff
ausgeht, zeigt sich auch daran, dass eingetragene Partner Ehepartnern gleichgestellt sind.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt



UNHCR-Analyse
des Entwurfs für die Änderung des
NÖ Grundversorgungsgesetzes

www.unhcr.at

I. Einleitung

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem u. a. der Abschluss und die Ratifizierung von Internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge gefördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden. Teil dieses humanitären Mandats von UNHCR ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR im Folgenden zum vorliegenden Entwurf für die Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes Stellung. Die Analyse stützt sich dabei wesentlich auf die UNHCR-Position zur Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie.¹ Sofern sich die Stellungnahme auf andere einschlägige Empfehlungen von UNHCR oder anderen Institutionen bezieht, ist dies in Fußnoten ausgewiesen.

II. Analyse der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen

II.1. Grundsätzliches

Der vorliegende Gesetzesentwurf für Änderungen des NÖ Grundversorgungsgesetzes (GVG) dient vor allem der Umsetzung der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie.

UNHCR begrüßt insbesondere die vorgesehene Stärkung des Rechtsschutzes für den Fall einer Verweigerung, einer nicht vollumfänglichen bzw. nur unter Auflagen oder Bedingungen erfolgten Gewährung, einer Einstellung oder einer Einschränkung der Grundversorgung: So haben entsprechende Entscheidungen betreffend Asylsuchende, über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, zukünftig ex officio mit schriftlichem Bescheid zu ergehen. Auch können betroffene Asylsuchende unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung für Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.

UNHCR bedauert demgegenüber, dass der Entwurf in Bezug auf erweiterte Garantien für schutzbedürftige Asylsuchende, welche eine der wichtigsten

¹ UNHCR, *Annotated Comments to Directive 2013/33/EU of the European Parliament and Council of 26 June 2013 laying down standards for the reception of applicants for international protection (recast)*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/5541d4f24.html>.

Verbesserungen der neuen EU-Aufnahmerichtlinie darstellen, hinter den Erfordernissen der Richtlinie zurückbleibt. Dies betrifft sowohl den Umfang der Betreuung und Unterstützung (einschließlich psychologischer und therapeutischer Hilfe bei Bedarf) als auch das Fehlen von Regelungen zur Identifizierung schutzbedürftiger Personen. Um das gemäß den Erläuternden Bemerkungen intendierte Ziel einer Umsetzung der Richtlinie zu erreichen und Rechtsklarheit zu schaffen, bedarf es aus Sicht von UNHCR Nachbesserungen des Entwurfs – insbesondere durch die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf die von der Neufassung der Richtlinie verlangten zusätzlichen Leistungen für schutzbedürftige Personen.

Gleichzeitig sieht der Gesetzesentwurf keine Änderungen in Bezug auf die Gründe für eine Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen vor. Die vorhandenen Gründe und / oder ihre Auswirkungen stehen aber größtenteils in Widerspruch zur Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie und sind nicht mit geltenden Menschenrechtsstandards vereinbar. Die diesbezüglichen sowie weitere Regelungen des NÖ GVG, die nicht im Einklang mit Unionsrecht bzw. menschenrechtlichen Standards zu stehen scheinen, werden in einem separaten Kapitel erörtert.

Schließlich geht das letzte Kapitel dieser Stellungnahme noch auf eine Bestimmung der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie ein, die weder vom geltenden NÖ GVG noch von der Novelle umfasst ist und nach Ansicht von UNHCR folglich ebenfalls noch umzusetzen wäre.

UNHCR hofft, dass die in der vorliegenden Stellungnahme ausgesprochenen Anregungen für weitere Änderungen des NÖ GVG im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch aufgegriffen werden.

II.2. Änderungen des NÖ GVG

Zu § 1 Abs. 2 (Wahrung der Familieneinheit bei der Leistungsgewährung)

In Zusammenhang mit dem Grundsatz, wonach bei der Gewährung von Grundversorgungsleistungen so weit wie möglich die Familieneinheit zu wahren ist, verweist der durch die Novelle unveränderte § 1 Abs. 2 auf den Familienbegriff des neuen § 2 Abs. 1 Z 3. UNHCR empfiehlt diesbezüglich weiterhin dringend die Ergänzung um einen Verweis auf Art. 8 EMRK. Im Sinne des menschenrechtlichen Familienbegriffs sind nämlich auch nach Verlassen des Herkunftsstaates entstandene familiäre Bande, Lebensgemeinschaften einschließlich nicht-eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, minderjährige Geschwister und andere abhängige Verwandte vom Schutzbereich des Rechts auf Familienleben umfasst. Zudem sollte – insbesondere bei der Unterbringung – nach Möglichkeit auch auf andere nahe Verwandtschaftsverhältnisse Bedacht genommen werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z 3 (Begriffsbestimmung Familienangehörige)

Im Gegensatz zu Art. 2 lit c der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie stellt die vorgeschlagene Bestimmung auf den Bestand der Ehe bzw. eingetragenen

Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat ab, während die Richtlinie nur vom vorherigen Bestehen einer „Familie“ spricht. Im Lichte des Rechts auf Familienleben gemäß Art. 8 EMRK sollten vom Familienbegriff des NÖ GVG nach Ansicht von UNHCR jedenfalls alle Paarbeziehungen erfasst sein, die vor Einreise ins österreichische Bundesgebiet eingegangen wurden, wobei im Rahmen der Gewährung (und insbesondere bei der Unterbringung) auch später entstandene Beziehungen berücksichtigt werden sollten, insbesondere in Fällen, in denen sich die Personen länger in Grundversorgung befinden.

Zu § 3 (Zielgruppe)

Der vorliegende Entwurf streicht ersatzlos den bisher in § 3 Abs. 2 Z 1 normierten Ausschluss von Fremden, die sich im asylrechtlichen Zulassungsverfahren befinden. Gemäß den Erläuternden Bemerkungen könne dadurch eine erhöhte Flexibilität bei den Übernahmen aus Bundesbetreuungsstellen erreicht werden. Diese Änderung wird von UNHCR ausdrücklich begrüßt.

Demgegenüber sollen gemäß den Erläuterungen zum Entwurf des § 3 Abs. 2 zukünftig Anträge von Fremden auf Übernahme in die NÖ Grundversorgung abgewiesen werden, „wenn sie bereits in einem anderen Bundesland Grundversorgungsleistungen beziehen“. Ausgenommen sollen davon nur „Verlegungen zum Zwecke der Familienzusammenführung“ oder „zur Gewährleistung der Sicherheit der betroffenen Person“ sein. Aus Sicht von UNHCR wäre es wünschenswert, wenn Ausnahmen auch aus anderen humanitären bzw. nachvollziehbaren Gründen – beispielsweise wegen Schulbesuchs oder privater Unterkunftsmöglichkeit in Niederösterreich – möglich sind.

Schließlich sieht § 3 Abs. 2 Z 4 lit a vor, dass für Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, kein Anspruch auf Grundversorgung besteht, wenn von der Fremdenpolizeibehörde über die Nichtabschiebbarkeit keine entsprechende Feststellung oder Mitteilung getroffen wurde. Staatenlose Personen, die entweder nie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder über deren Antrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, sind demgegenüber per se nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten des NÖ GVG umfasst. Vielfach können staatenlose Personen aber nicht in das Land ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren. Nicht aufenthaltsberechtigte Fremde, die vorbringen, staatenlos zu sein, sollten deshalb auch bis zur Feststellung ihrer Staatenlosigkeit oder ihrer Nichtabschiebbarkeit analog zu Asylsuchenden zumindest einen Anspruch auf Versorgung nach dem NÖ GVG haben.²

² UNHCR, *Handbook on Protection of Stateless Persons*, 30. Juni 2014, Part Three: Status of Stateless Persons at the National Level, Abs. 145, <http://www.refworld.org/docid/53b676aa4.html>.

Zu § 6 (Sonderbestimmungen für besonders hilfsbedürftige Personen)

Unbegleitete minderjährige Fremde (Abs. 1-3)

UNHCR begrüßt die vorgesehenen Sonderregelungen zur Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen sowie den expliziten Verweis auf das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz. Im Rahmen der Aufzählung der Zusatzleistungen wird allerdings die in Artikel 7 Abs. 3 Z. 4 der „Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG“ ausdrücklich normierte Ermöglichung der Familienzusammenführung vermisst.

Gemäß Art. 23 Abs. 4 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie haben (unbegleitete wie von ihren Obsorgeberechtigten begleitete) Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen sowie – im Bedarfsfall – geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung. Der vorliegende Entwurf bleibt hinter der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie insofern zurück, als er in § 6 Abs. 1 nur normiert, dass im Bedarfsfall eine sozialpädagogische und psychologische Unterstützung gewährt werden kann (was offenbar über die Unterbringungsformen als abgedeckt erachtet wird). Zur Umsetzung der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie wäre nach Ansicht von UNHCR jedoch ein Rechtsanspruch auf die Maßnahmen gemäß Art. 23 Abs. 4 vorzusehen. Daneben haben Minderjährige auch Anspruch auf andere Leistungen der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie für Personen mit besonderen Bedürfnissen, welche unten näher dargestellt werden. Im Übrigen hat sich das Land Niederösterreich als Vertragspartner der „Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG“ in Artikel 7 zu Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde verpflichtet. Die „Kann-Bestimmungen“ in Bezug auf notwendige sozialpädagogische und psychologische Unterstützung bleibt somit auch hinter den Anforderungen der 15a-Vereinbarung zurück.

Weiters vermisst UNHCR im vorliegenden Entwurf wie auch bereits im bestehenden NÖ GVG generell eine Verankerung des Prinzips der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls. Letzteres ist u.a. in Art. 23 Abs. 1 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie, Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention³ sowie Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern normiert. In diesem Zusammenhang wären auch die gemäß Art. 23 Abs. 2 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie bei der Würdigung des Kindeswohls zu berücksichtigenden Faktoren aufzunehmen, wobei UNHCR anregen möchte, diese um weitere, in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 des UN-Kinderrechtskomitees zum Vorrang des Kindeswohls⁴ genannte Faktoren zu ergänzen (etwa Alter, Geschlecht und Geschlechteridentität, sexuelle Orientierung, Religion, physische und geistige Reife und (physische, psychische und emotionale)

³ BGBl. Nr. 7/1993.

⁴ Committee on the Rights of the Children, General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), 29. Mai 2013, Abs. 52-79,
http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf

Schutzbedürfnisse des Kindes). UNHCR schlägt vor, das Prinzip des Kindeswohls entsprechend im NÖ GVG zu normieren und dabei auch in der zuvor genannten Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 enthaltene Empfehlungen für den Prozess der Würdigung des Kindeswohls aufzunehmen – etwa dass diese nach Möglichkeit durch ein multidisziplinäres Team von KinderschutzexpertInnen erfolgen soll.⁵ UNHCR hofft, dass im Rahmen der Umsetzung seine vor kurzem gemeinsam mit UNICEF herausgegebenen Empfehlungen zur Berücksichtigung des Kindeswohls unbegleiteter Minderjähriger Berücksichtigung finden werden.⁶

Schließlich sehen weder der vorliegende Entwurf noch die weiterhin anwendbaren bereits bestehenden Bestimmungen des NÖ GVG eine Regelung betreffend die gesetzliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger in Verfahren nach dem NÖ GVG vor. Da fremde Kinder aufgrund ihrer Herkunft sowie der sprachlichen Barrieren besonders schutzbedürftig sind, erachtet UNHCR in Übereinstimmung mit Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention, dem zufolge ein vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung heraus gelöstes Kind Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates hat, eine umfassende gesetzliche Vertretung für unerlässlich. Dies wäre auch gemäß Art. 24 Abs. 1 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie gefordert, welcher zudem nähere Regelungen zur gesetzlichen Vertretung enthält, wie insbesondere die Information des Minderjährigen von der Bestellung des Vertreters und die Kontinuität des Vertreters, wobei die damit betraute Person nur im Notfall wechseln soll. Gleichzeitig möchte UNHCR an dieser Stelle seine langjährige Forderung wiederholen, wonach unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich ein Obsorgeberechtigter *und* ein gesetzlicher Vertreter im Asylverfahren zur Seite gestellt werden sollte.

Besonders hilfsbedürftige Personen (Abs. 4)

Gemäß dem Entwurf ist im Rahmen der Grundversorgung „die spezielle Situation von besonders hilfsbedürftigen Personen (...) zu erfassen und zu berücksichtigen.“ Mit dieser Regelung bliebe das NÖ GVG jedoch hinter den Erfordernissen der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie zurück, welche erweiterte Garantien für schutzbedürftige Asylsuchende vorsieht, die aus Sicht von UNHCR eine der wichtigsten Verbesserungen der neuen Richtlinie darstellen:

Art. 22 Abs. 1 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie normiert, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen nach der EU-Aufnahmerichtlinie zu Teil wird, „ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt“ und dass „ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.“ Gemäß Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie haben die Staaten zudem dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, die Behandlung – insbesondere Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung – erhalten, die für den Schaden, welcher ihnen durch derartige Handlungen zugefügt wurde, erforderlich ist. Weiters sieht Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie vor, dass

⁵ Ibidem, Abs. 47.

⁶ UNHCR, Safe and Sound: What States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe, Oktober 2014, <http://www.refworld.org/docid/5423da264.html>.

Asylsuchenden mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (Hervorhebung durch UNHCR), einschließlich psychologischer Leistungen, zu gewähren ist. Dies sollte bei Bedarf aus Sicht von UNHCR auch die Gewährung (traumaorientierter) therapeutischer Interventionen (wie insbesondere Psychotherapie sowie körpertherapeutische oder kreative Therapieformen) umfassen.

Nach Auffassung von UNHCR geht aus den in der Richtlinie gewählten Formulierungen deutlich hervor, dass bei der Umsetzung dieser Bestimmungen in nationales Recht ein Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen zu normieren wäre. Für Asylsuchende in der Grundversorgung der Länder wäre somit ein entsprechender Rechtsanspruch in den jeweiligen Landesgrundversorgungsgesetzen zu verankern, soweit diese Leistungen (für die vielfach auch DolmetscherInnen benötigt werden) nicht durch die Krankenversicherung abgedeckt sind.

Auch vermisst UNHCR eine Umsetzung von Art. 25 Abs. 2 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie, wonach Personen, die Opfer von schweren Gewalttaten geworden sind, durch entsprechend ausgebildetes Personal zu betreuen sind, welches sich auch angemessen fortbildet.

Es bedarf in jedem Einzelfall einer Prüfung, ob der oder die jeweilige Asylsuchende bzw. Fremde besonders schutzbedürftig ist und besondere Bedürfnisse hat. Die Aufnahme von „besonders hilfsbedürftigen Personen“ in die Liste der Profile deutet zwar auf eine demonstrative Aufzählung hin, dennoch möchte UNHCR eine Ergänzung um folgende Profile anregen: begleitete Minderjährige, Betroffene von weiblicher Genitalverstümmelung, LGBTI-Personen, Analphabeten und Dislektiker. Ebenso sollte klargestellt werden, dass auch Menschen mit Behinderungen darunter fallen können.

Abgesehen von der Einführung einer Auskunftspflicht der Vertragspartner „über Sachverhalte zur Beurteilung der besonderen Bedürfnisse“ in § 23 Abs. 1 Z 2 fehlen im vorliegenden Entwurf Regelungen zur Identifizierung schutzbedürftiger Personen, zumal die Schutzbedürftigkeit jeweils im Einzelfall (und nicht auf Gruppenbasis) zu beurteilen ist.

Aufgrund der Auswirkungen auf ihren Versorgungsbedarf wie auch das Asylverfahren ist aus Sicht von UNHCR eine ehestmögliche Identifizierung schutzbedürftiger Personen notwendig. Davon müssen auch „unsichtbare“ Bedürfnisse, etwa resultierend aus dem Überleben von Folter und Trauma, der sexuellen Orientierung bzw. Geschlechteridentität, Seh- oder Hörbehinderungen, psychiatrischen Bedürfnissen und Analphabetismus umfasst sein. Gleichzeitig sind gemäß Art. 22 Abs. 1 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie auch Bedürfnisse, die erst später auftreten bzw. zu Tage treten (insb. psychische Störungen oder Hinweise, dass eine Person schwere Gewalt erlitten hat) zu beurteilen und berücksichtigen. Eine Beurteilung, ob und gegebenenfalls welche besonderen Bedürfnisse Asylsuchende haben, sollte aus Sicht von UNHCR deshalb regelmäßig und in den verschiedenen Asylverfahrensstadien erfolgen.

Auf Basis der Ergebnisse der UNHCR-Studie „Response to Vulnerability in

Asylum Procedures“⁷ wäre es zudem notwendig sicherzustellen, dass die Beurteilung besonderer Bedürfnisse durch qualifizierte Personen (wie SozialarbeiterInnen und/oder medizinisches Personal) erfolgt, die adäquat ausgebildet sind und die nötige Anleitung dafür erhalten. Gleichzeitig können – insbesondere mit Hilfe einschlägiger Tools⁸ erhobene – Hinweise auf eine mögliche Vulnerabilität auch von anderen Personen kommen, die mit den Asylsuchenden konfrontiert sind. Diese sollten dem qualifizierten Personal weitergeleitet und von diesem angemessen nachgegangen werden.

Da besondere Bedürfnisse im Rahmen der Aufnahme regelmäßig auch Auswirkungen auf die Möglichkeit der Mitwirkung im Asylverfahren haben können, wäre schließlich ein entsprechender Informationsfluss zum Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie zu den Gerichten im Einklang mit dem Persönlichkeits- und Datenschutz zugunsten der Asylsuchenden zu etablieren.

Zu § 17 Abs. 2 (Rechtsanspruch)

Bescheidmäßige Erledigung

UNHCR begrüßt, dass im Fall einer Verweigerung, einer nicht vollumfänglichen bzw. nur unter Auflagen oder Bedingungen erfolgten Gewährung, einer Einstellung oder einer Einschränkung der Grundversorgung entsprechende Entscheidungen betreffend Asylsuchende, über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, zukünftig ex officio mit schriftlichem Bescheid zu ergehen haben (während dies bisher nur auf Antrag der Fall war).

Gleichzeitig ist UNHCR verwundert, dass dies nicht für jene Asylsuchenden, die unter § 4 Abs. 2 Z 3 des NÖ GVG fallen – und zwar für Fremde, bei denen nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens das Aufenthaltsrecht durch das Wiederaufleben der asylrechtlichen vorläufigen Aufenthaltsberechtigung infolge der vom Verwaltungsgerichtshof im Zuge einer Revision oder vom Verfassungsgerichtshof im Zuge einer Beschwerde gegen die asylrechtliche Entscheidung zuerkannten aufschiebenden Wirkung entstanden ist – gelten soll. Dies scheint im Widerspruch zur Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie zu stehen, die gemäß ihrem Art. 3 Abs. 1 für alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen gilt, solange diese als Antragsteller im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen – was nach Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung durch die Höchstgerichte ja wieder der Fall ist.

Schließlich möchte UNHCR erneut vorschlagen, dass jeder Entscheidung, Leistungen aus der Grundversorgung zu verweigern, einzuschränken oder zu

⁷ <http://www.unhcr-centraleurope.org/pdf/what-we-do/caring-for-vulnerable-groups/response/response-to-vulnerability-in-asylum-project-report.html>.

⁸ UNHCR, The Heightened Risk Identification Tool (User Guide), Juni 2010, Second Edition, <http://www.refworld.org/docid/46f7c0cd2.html>; UN Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR), Manual on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (“Istanbul Protocol”), 2004, <http://www.refworld.org/docid/4638aca62.html>; Ergebnisse des Projekts „Response to Vulnerability in Asylum Procedures“, siehe Fußnote 5.

entziehen – zumindest soweit dies ohne Aufschub möglich ist –, eine Anhörung des Betroffenen vorangeht, wie dies etwa § 2 Abs. 6 GVG-B 2005 idgF normiert.

Umfang des Rechtsanspruchs auf Leistungen

§ 17 Abs. 2 Z 1 normiert für Asylsuchende, deren Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, einen Rechtsanspruch auf gewisse Leistungen. Entgegen Art. 5 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie normiert aber weder das aktuelle NÖ GVG noch die Novelle ein Recht auf Information. § 5 Abs. 1 Z 11 regelt lediglich, dass im Rahmen der Grundversorgung Information, Beratung und soziale Betreuung gewährt werden kann (Hervorhebung durch UNHCR). Zudem enthalten nach Kenntnis von UNHCR auch die verschiedenen Informationsblätter des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl keine Information über die Vollziehung der Grundversorgung in den Ländern. Die Informationspflichten wären deshalb im NÖ GVG zu regeln.

Zu § 18 (Unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung)

UNHCR begrüßt, dass mit der vorliegenden Novelle eine unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Verfahren gegen Bescheide nach dem NÖ GVG entsprechend Art. 26 Abs. 2 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie verankert werden soll. Als positiv erachtet UNHCR in diesem Zusammenhang die vorgeschlagene gesetzliche Klarstellung, dass die unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung im Beschwerdeverfahren umfasst. Nach Ansicht von UNHCR beinhaltet dies jedenfalls auch das Verfassen von Rechtsmitteln.

Gleichzeitig erfolgt aus Sicht von UNHCR insofern nur eine unzureichende Umsetzung der Richtlinie, als durch den Verweis auf Bescheide gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 Asylsuchenden, deren Aufenthaltsrecht nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asylverfahrens infolge einer höchstgerichtlich zuerkannten aufschiebenden Wirkung wieder aufgelebt ist, kein Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung zukommt. Demgegenüber umfasst die Richtlinie alle Antragsteller, die als solche im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen.

Da auch vorübergehend Schutzberechtigte mit einem Aufenthaltsrecht aufgrund einer Verordnung nach § 62 Asylgesetz 2005 sowie staatenlose Fremde schutzbedürftig sind, sollten nach Ansicht von UNHCR schließlich auch diese Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Beschwerdeverfahren nach dem NÖ GVG haben.

III. Anmerkungen zu bestehenden Regelungen des NÖ GVG

Aus Sicht von UNHCR sind einige derzeit geltende und durch die vorgeschlagene Novelle inhaltlich nicht berührte Regelungen des NÖ GVG nicht im Einklang mit Unionsrecht – und dabei insbesondere der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie – bzw. völkerrechtlichen Standards. UNHCR appelliert, die entsprechenden Bestimmungen im Rahmen der Novelle entsprechend zu adaptieren. Gleichzeitig

begrüßt UNHCR an dieser Stelle erneut bestehende Regelungen des NÖ GVG, welche wichtige Inhalte der Aufnahmerichtlinie verankern.

Zu § 5 (Umfang der Grundversorgung)

Entsprechend Art. 18 Abs. 1 lit b der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie wäre an dieser Stelle zu ergänzen, dass gegebenenfalls herangezogene Unterbringungszentren einen „angemessenen Lebensstandard“ gewährleisten müssen. In den Erläuternden Bemerkungen dazu sollte nach Ansicht von UNHCR zudem auf Art. 11 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹ sowie die Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Komitees über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁰ verwiesen werden, welche den Begriff der angemessenen Unterkunft näher definieren.

UNHCR vermisst auch eine Umsetzung der gemäß Art. 18 Abs. 3 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie vorzusehenden Berücksichtigung alters- und geschlechtsspezifischer Aspekte sowie der Situation schutzbedürftiger Personen. UNHCR empfiehlt folglich, § 5 Abs. 1 Z 1 entsprechend zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sollte auch der Inhalt von Art 18 Abs. 4 der Richtlinie ins NÖ GVG übernommen werden, wonach geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt – einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung in Grundversorgungsunterkünften – verhindert werden. UNHCR empfiehlt zudem eine gesetzliche Verankerung von Art. 23 Abs. 3 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie, demzufolge organisierte Unterkünfte, in denen Minderjährige untergebracht werden, über eine altersgerechte Ausstattung – insbesondere auch über entsprechende Spiel- und Erholungsmöglichkeiten – verfügen müssen und für Minderjährige eine Gelegenheit zum Spielen und zur Freizeitgestaltung im Freien zu bestehen hat. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht von UNHCR insbesondere auch das Vorhandensein der nötigen Ausstattung zur Erledigung von Hausaufgaben (z.B. Schreibtisch) wichtig.

Schließlich erscheint es UNHCR nicht nachvollziehbar, warum Personen, die Verpflegungsgeld erhalten, gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 kein Taschengeld erhalten. Das Verpflegungsgeld ist knapp bemessen und deckt in der Regel nicht mehr als die für Nahrungsmittel anfallenden Kosten ab. Das Taschengeld wäre somit eine wichtige Leistung, um es ihnen – ebenso wie Asylsuchenden, denen kein Verpflegungsgeld ausbezahlt wird – zu erlauben, für darüber hinausgehende Ausgaben des täglichen Leben aufzukommen (etwa Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder für Telekommunikation).

⁹ Vgl. BGBl. Nr. 590/1978.

¹⁰ UN-Ausschuss für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (CESCR), General Comment No. 4: The Right to Adequate Housing (Art. 11 (1) of the Covenant), 13. Dezember 1991, Abs. 7, <http://www.refworld.org/docid/47a7079a1.html>.

Zu § 7 (Höhe und Form der Grundversorgungsleistungen)

Kostenhöchstsätze

Gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung können Grundversorgungsleistungen gemäß § 5 und § 6 „bis zur Höhe der in Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Kostenhöchstsätze“ gewährt werden.

In diesem Zusammenhang möchte UNHCR auf Art. 17 Abs. 5 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie hinweisen, wonach sich der Umfang materieller Leistungen in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen auf Grundlage des Leistungsniveaus bemisst, welches der betreffende Mitgliedstaat nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach den Gepflogenheiten anwendet, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können gemäß derselben Bestimmung Asylsuchenden eine weniger günstige Behandlung als eigenen Staatsangehörigen zuteil werden lassen, insbesondere wenn materielle Unterstützung teilweise in Form von Sachleistungen gewährt wird oder wenn das, auf eigene Staatsangehörige anzuwendende, Leistungsniveau darauf abzielt, einen Lebensstandard zu gewährleisten, der über dem nach dieser Richtlinie für Antragsteller vorgeschriebenen Lebensstandard liegt.

Aus Sicht von UNHCR wäre es in diesem Zusammenhang daher wichtig, dass in den anwendbaren Rechtsgrundlagen eine nationale Bezugsgröße für den menschenwürdigen Lebensstandard definiert wird – etwa die Standards der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Sachleistungen

UNHCR ist der Ansicht, dass Asylsuchende die Möglichkeit haben sollten, ihr Essen selbst zubereiten zu können, da die Versorgung so auch kulturellen und religiösen Bräuchen bzw. Erfordernissen gerecht wird.

Unterkunft bzw. Unterbringung

UNHCR anerkennt, dass das Land Niederösterreich im Rahmen seiner Verwaltung die Zuweisung von Leistungsempfängern in geeignete Quartiere vornimmt und Begünstigte keinen Anspruch auf Gewährung einer spezifischen Unterkunft haben. UNHCR schlägt jedoch vor, bei der Zuweisung bestmöglich auf die individuelle Situation der betreffenden Person(en) – insbesondere deren ethnische Zugehörigkeit und Sprachkompetenz, familiäre Bindungen, Gesundheitszustand, Ort des Schulbesuchs, etc. – Bedacht zu nehmen und diesen Umstand im Gesetzestext zu verankern.

Im Zusammenhang mit Abs. 2, wonach kein Anspruch auf Gewährung einer individuellen Unterkunft besteht, vertritt UNHCR die Auffassung, dass eine Unterbringung bevorzugt in individuellen Unterkünften erfolgen und eine Unterbringung in organisierten Gemeinschaftsunterkünften nur für einen begrenzten Zeitraum und in einem gewissen Asylverfahrensstadium erfolgen sollte. Asylsuchende sollten insbesondere bei FreundInnen und Verwandten leben

können. Auch erlaubt eine Unterbringung in Privatquartieren in der Regel eine raschere und flexiblere Reaktion auf steigende Zahlen von Asylsuchenden. Bereits 2002 haben die im UNHCR-Exekutivkomitee vertretenen Staaten – einschließlich Österreich – im Übrigen einstimmig festgehalten, dass Aufnahme Maßnahmen dann für Asylsuchende wie Aufnahmegesellschaft gleichsam von Vorteil sein können, wenn sie auf dem Verständnis beruhen, dass viele Asylsuchende ein gewisses Maß an Selbstständigkeit erreichen können, wenn ihnen die dazu nötigen Möglichkeiten geboten werden.¹¹

Zu § 7 Abs. 6 (Fremde mit einem Aufenthaltsrecht für Vertriebene)

Im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen – also Menschen, die etwa vor einem bewaffnetem Konflikt geflohen sind und in den Anwendungsbereich der „EU-Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten“¹² fallen und auf dieser Grundlage über ein Aufenthaltsrecht verfügen – sind Leistungen der Grundversorgung unter Beachtung der im Sinne des Art. 8 der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Regelungen zu gewähren. Dessen Abs. 4 normiert, dass im Falle einer Massenfluchtbewegung die Grundversorgung der betroffenen Fremden beschränkt werden kann, wobei die Befriedigung der Grundbedürfnisse nicht gefährdet sein darf. Dies wird durch die existierende Bestimmung des NÖ GVG dadurch präzisiert, dass jedenfalls die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, die entsprechende Versorgung und die medizinische Notversorgung, einschließlich der unbedingt erforderlichen Behandlung von Krankheiten, zu gewähren ist. Angesichts der Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der vorübergehend schutzberechtigten Personen Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sein werden, sollte für diese aus Sicht von UNHCR demgegenüber ein Status vorgesehen werden, der sich an den Rechten von Flüchtlingen orientiert. Es wäre somit begrüßenswert, wenn die betreffende Personengruppe in den Anwendungsbereich des Mindestsicherungsgesetzes aufgenommen werden würde. Jedenfalls spricht sich UNHCR gegen die vorliegende Sonderbestimmung aus.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich die gesetzliche Ermächtigung für eine Verordnung betreffend ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene nunmehr in § 62 Asylgesetz 2005 findet, was in § 7 Abs. 6 zu aktualisieren wäre (analog zu § 4 Abs. 2 Z 2 neu).

¹¹ UNHCR-Exekutivkomitee, Beschluss Nr. 93 von 2002 über die Aufnahme von Asylsuchenden im Rahmen individueller Asylsysteme, 53. Sitzung (LIII), http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_7/FR_int_vr_EXKOM-EXKOM_093.pdf.

¹² Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001L0055:DE:HTML>.

Zu § 8 (Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen)

UNHCR hegt weiterhin erhebliche Bedenken in Bezug auf die durch die Novelle inhaltlich unberührten und somit weiterhin geltenden zahlreichen Gründe, welche zu einer Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen führen können.

In diesem Zusammenhang möchte UNHCR primär auf die umfassende Geltung der Menschenrechte für jede Person in jeder Situation¹³ und darauf hinweisen, dass insbesondere Asylsuchende vielfach selbst vor Menschenrechtsverletzungen geflohen sind. Zudem sind stets auch die Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf Familienangehörige, einschließlich Kinder, der betroffenen Person und damit verbundene mögliche Verletzungen der UN-Kinderrechtskonvention zu beachten. Nach Ansicht von UNHCR wären somit beispielsweise die Konsequenzen für Asylsuchende, von denen in einer Unterkunft eine Gefährdung ausgeht oder die einen Sachverhalt verwirklichen, der einen Ausschlussgrund darstellt, losgelöst von Fragen der Grundversorgung zu regeln.

Dazu kommt, dass die Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie in Artikel 20 zwischen der Einschränkung oder dem Entzug von materiellen Leistungen auf der einen Seite (Abs. 1-3) und der Verhängung von Sanktionen auf der anderen Seite (Abs. 4) unterscheidet. Der Verstoß gegen Vorschriften in Unterbringungszentren und das grob gewalttätige Verhalten von Asylsuchenden können demnach zwar Sanktionen nach sich ziehen, stellen jedoch keinen Tatbestand dar, der die Einschränkung oder den Entzug von Grundversorgungsleistungen europarechtlich zulassen würde. Die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung wiederum ist nach der Richtlinie weder ein Grund für eine Einschränkung oder einen Entzug materieller Leistungen noch für Sanktionen. Das NÖ GVG würde ohne entsprechende Änderungen in diesen Punkten nach Ansicht von UNHCR gegen die Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie verstoßen.

Aus Sicht von UNHCR sollten auf Grundlage der Menschenrechte generell über die Erfordernisse der Aufnahmerichtlinie hinaus alle mittellosen Asylsuchenden Grundversorgungsleistungen erhalten. Die Beachtung humanitärer und materieller Grundbedürfnisse ist zudem eine Voraussetzung für faire Asylverfahren, da unversorgte Asylsuchende zumeist nicht in der physischen und/oder psychischen Verfassung sind, ihr Verfahren bestmöglich zu führen. In diesem Sinne hat auch der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Erkenntnis in der Rechtssache C-179/11 im Zusammenhang mit der EU-Aufnahmerichtlinie festgehalten, dass bei der Versorgung und Unterbringung von Asylsuchenden auf die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde Bedacht zu nehmen ist und dabei auf die Artikel 1 und 18 der EU-Grundrechtecharta verwiesen.¹⁴ In Folge dessen sieht nunmehr Art. 20 Abs. 5 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie vor, dass in Fällen der

¹³ Siehe Artikel 11 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr. 590/1978.

¹⁴ Cimade (GISTI) v. Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer, des Collectivités territoriales et de l'Immigration, C-179/11, Gerichtshof der Europäischen Union, 27. September 2012, siehe insbesondere Rz. 42, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=127563&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=116096>.

Einschränkung oder des Entzugs von Aufnahmebedingungen „in jedem Fall“ neben dem Zugang zur medizinischen Versorgung auch „ein würdiger Lebensstandard für alle Antragsteller“ zu gewährleisten ist. Dies wäre im Rahmen der vorliegenden Novelle – wie oben erläutert – jedenfalls umzusetzen.

Auch zahlreiche der im NÖ GVG vorgesehenen Gründe für eine Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen stehen nach Ansicht von UNHCR in Widerspruch zur EU-Aufnahmerichtlinie und/oder deren nunmehr umzusetzender Neufassung:

So steht der geltende und durch die Novelle unberührte § 8 Abs. 1 Z 1 NÖ GVG, wonach Grundversorgungsleistungen verweigert, eingestellt oder eingeschränkt werden können, wenn die Hilfe suchende bzw. leistungsempfangende Person keinen Nachweis darüber erbracht hat, dass der Antrag auf internationalen Schutz innerhalb von vier Wochen nach der Ankunft in Österreich gestellt wurde, in Widerspruch zu Art. 20 Abs. 2 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie. Letzterer sieht für diesen Fall nur mehr eine Einschränkung der Hilfeleistung sowie eine Beweislastumkehr vor. Auch dürfen Leistungen nicht eingeschränkt werden, wenn Asylsuchende berechtigte Gründe dafür hatten, den Antrag nicht so bald wie vernünftigerweise möglich zu stellen. Zudem steht auch die absolute vier-Wochen-Frist im NÖ GVG nicht im Einklang mit der Richtlinie. Vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie sieht der vor kurzem ebenfalls in Begutachtung gegangene Entwurf für Änderungen des Oberösterreichischen Grundversorgungsgesetzes einen Entfall der Bestimmung vor, die Einschränkungen von Grundversorgungsleistungen im Falle eines nicht unverzüglich nach Einreise gestellten Asylantrags zuließ, zumal es auch als „nicht mehr erforderlich“ erachtet wurde, „für die seltenen Anwendungsfälle Sanktionen vorzusehen“.

Weiters ist nach Verabschiedung des NÖ GVG in seiner Stammfassung ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union¹⁵ ergangen, aus dem sich ergibt, dass der durch die vorliegende Novelle unveränderte § 8 Abs. 2 Z 1 im Widerspruch zur EU-Aufnahmerichtlinie steht (was für deren Neufassung unverändert gilt). Während das NÖ GVG nämlich vorsieht, dass Grundversorgungsleistungen verweigert, eingestellt oder eingeschränkt werden können, wenn bei der Hilfe suchenden oder leistungsempfangenden Person eine – wenn auch nicht rechtskräftige – Entscheidung im Asylverfahren darüber vorliegt, dass ein anderer Staat für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, solange diese Entscheidung nicht außer Kraft tritt, hat der EuGH festgestellt, dass die EU-Aufnahmerichtlinie dahin auszulegen ist, „dass ein mit einem Asylantrag befasster Mitgliedstaat die in der Richtlinie 2003/9 vorgesehenen Mindestbedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern auch einem Asylbewerber gewähren muss, bei dem er gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, beschließt, einen anderen Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrags dieses Antragstellers zuständigen Mitgliedstaat um dessen Aufnahme oder Wiederaufnahme zu ersuchen.“ Diese Verpflichtung endet

¹⁵ Ibidem, Rz. 62.

gemäß Europäischem Gerichtshof erst „mit der tatsächlichen Überstellung des Asylbewerbers durch den ersuchenden Mitgliedstaat“. § 8 Abs. 2 Z 1 wäre demnach ersatzlos zu streichen.

In Bezug auf eine weitere Analyse der einzelnen weiteren Gründen für eine Verweigerung, eine Einstellung und eine Einschränkung der Grundversorgung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Stammfassung des NÖ GVG.¹⁶ UNHCR regt an, diese Einschränkungen eingehend zu überprüfen und den Entwurf in Einklang mit der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie zu bringen.

Schließlich möchte UNHCR darauf hinweisen, dass die Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie in Art. 20 Abs. 1 davon spricht, dass eine Einschränkung bzw. ein Entzug von Leistungen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen soll (Hervorhebung durch UNHCR), während die derzeitige Fassung der Richtlinie den Ausnahmecharakter der Einschränkungs- bzw. Entzugstatbestände noch nicht hervorgehoben hatte.

Zudem sollte beachtet werden, dass das völlige Verarmen von Asylsuchenden auch unerwünschte humanitäre und soziale Konsequenzen für die Kommunen und die Aufnahmegesellschaft nach sich ziehen kann.

Folglich sollte eine Einstellung der Grundversorgung in Bezug auf mittellose Asylsuchende aus Sicht von UNHCR lediglich für die Dauer ihrer unentschuldigten Abwesenheit aus dem Grundversorgungsquartier möglich sein. Eine neuerliche Gewährung von Grundversorgungsleistungen sollte hingegen erfolgen, wenn sich die Asylsuchenden wieder melden und gute Gründe für die Abwesenheit vorbringen können, was sich auch aus Art. 20 Abs. 1 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie ergibt.

UNHCR empfiehlt dringend, die vorliegende Novelle zum Anlass zu nehmen, alle anderen Gründe für eine *Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen* nach dem NÖ GVG ersatzlos zu streichen.

Zu § 9 (Allgemeine Grundsätze für die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen)

UNHCR begrüßt die bestehende Verankerung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 20 Abs. 5 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie in Zusammenhang mit der Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen sowie die vorgesehene Rücksichtnahme auf besonders hilfsbedürftige Personen.

Der zweite Satz des § 9 bleibt hingegen hinter den Umsetzungserfordernissen zurück, welche sich aus Art. 20 Abs. 5 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie ergeben. Dieser sieht nämlich vor, dass in Fällen der Einschränkung oder des

¹⁶ Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006, 9. Juni 2006, S. 8ff,
http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/4_oesterreich/4_2_asyl_positionen/4_2_3_positionen_2006-2010/FR_AUS_Positionen_2010-GVG_No_062006.pdf.

Entzugs von Aufnahmebedingungen „in jedem Fall Zugang zur medizinischen Versorgung“ und einem „würdigen Lebensstandard für alle Antragsteller“ zu gewährleisten ist. Da Asylsuchende in Österreich regelmäßig – so auch in Niederösterreich – von der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgenommen sind und es neben der Grundversorgung kein weiteres System zur Sicherstellung eines würdigen Lebensstandards für Asylsuchende gibt, erscheint im Falle der Beibehaltung der Gründe für eine Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen nach dem NÖ GVG die Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie für davon betroffene Personen somit nicht umgesetzt.

Zu § 25 (Strafbestimmungen)

Die Bestrafung der bloßen Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Abs. 1 Z 2 dieses durch die Novelle unveränderten Paragraphen scheint für UNHCR überschießend. Denn Asylsuchende sind in der Regel mit dem österreichischen Verwaltungssystem und den sich daraus ergebenden Pflichten nicht vertraut und überdies grundsätzlich der deutschen Sprache nicht mächtig. Die Strafbarkeit von Verletzungen der Anzeigepflicht ohne betrügerische Absicht sollte demnach entfallen.

IV. Weitere noch umzusetzende Bestimmungen der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie

Schließlich ist nach Analyse von UNHCR Art. 18 Abs. 2 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie weder im aktuellen NÖ GVG geregelt noch vom vorliegenden Entwurf umfasst. Dieser Artikel normiert zum einen, dass Antragsteller die Möglichkeit haben müssen, mit Verwandten, Rechtsbeistand oder Beratern, Personen, die den UNHCR vertreten, und anderen einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen in Verbindung zu treten (vgl. lit b). Zum anderen haben die erwähnten Personen bzw. Institutionen Zugang zu Unterbringungseinrichtungen zu erhalten, um den Antragstellern helfen zu können, wobei dieser Zugang nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Antragsteller eingeschränkt werden darf (vgl. lit c). UNHCR ist ohnehin bereits auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention aus 1951 und ihres Protokolls aus 1967 jederzeit der persönliche Kontakt mit Asylsuchenden zu ermöglichen und Zugang zu diesen zu gewähren, wie dies auch im Asylgesetz 2005 und in der Betreuungseinrichtungen-Betreuungsverordnung des Bundes geregelt ist. UNHCR ersucht, die Kontaktmöglichkeiten und Zugangsrechte des Art. 18 Abs. 2 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie im Rahmen der gegenwärtigen Novelle im NÖ GVG zu verankern.

UNHCR
1. Juni 2015



An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung IVW2
Koordinationsstelle für Ausländerfragen
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Johannes Carniel

Geschäftszahl:
VA-8682/0002-V/1/2015

Datum:
29. Mai 2015

Betr.: Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes; Umsetzung der EU Richtlinie 2013/33/EU

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ IVW2-K-A-19813/001-2014 3

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr gerne nimmt die Volksanwaltschaft zur geplanten Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes (NÖ-GVG) anlässlich der Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/33/EU (RL) Stellung:

§ 2 Begriffsbestimmungen:

Die Volksanwaltschaft begrüßt prinzipiell die Anpassung des Familienangehörigenbegriffs an die Vorgaben der RL, ist aber der Ansicht, dass die Erweiterung zu eng gefasst ist. In der RL wird die Formulierung „Ehegatte des Antragsstellers oder dessen nicht verheirateter Partner“ verwendet. Im GVG-Entwurf wird hingegen vom „eingetragenen Partner; sofern... die Partnerschaft...bereits im Herkunftsland bestanden hat“, gesprochen.

Dabei ist zu beachten, dass in vielen Staaten eingetragene Partnerschaften als Rechtsinstitut nicht eingerichtet und insbesondere homosexuelle Beziehungen überhaupt verboten sind. Wenn nun homosexuelle Paare Asylanträge in Österreich stellen, so würden diese Paare, auch nach vielleicht jahre- oder jahrzehntelanger Partnerschaft nicht unter den Familienangehörigenbegriff des NÖ-GVG fallen, weil eine eingetragene Partnerschaft in ihrem Herkunftsland nicht möglich war. Das Gleiche würde natürlich auch auf heterosexuelle Paare zutreffen, die aus Herkunftsländern kommen, in denen eine eingetragene Partnerschaft auch für Heterosexuelle nicht möglich

ist. Das NÖ-GVG sollte alle diese nicht verheirateten Partner, wie in der RL vorgesehen, auch unter den Familienangehörigenbegriff einbeziehen.

Die Gesetzesbestimmung bezieht sich weiters auf ein „unverheiratetes minderjähriges Kind eines Fremden“. Dabei sollte beachtet werden, dass minderjährige Kinder auch Opfer von Zwangsverheiratungen sein können. Für den Fall, dass ein solches minderjähriges Kind mit seinen Eltern nach Österreich flieht, sollte es, trotz aufrechter (Zwangs-) Ehe, unter den Familienangehörigenbegriff einbezogen werden.

§ 3 Zielgruppe und Leistungsvoraussetzungen

Unter Absatz 2 werden Gründe aufgezählt, die einen Anspruch auf Grundversorgung für Fremde in Niederösterreich ausschließen. In Ziffer 1 werden die Gründe Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder in einem anderen Bundesland aufgezählt.

Um jegliche Zweifel auszuschließen empfiehlt die Volksanwaltschaft, trotz der Bestimmung des § 1 Abs. 2, in § 3 einen Verweis auf Familienzusammenführungen aufzunehmen.

§ 5 Umfang der Grundversorgung

Wie die Volksanwaltschaft schon in der Vergangenheit (vgl. z.B. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und den Bundesrat 2013, S. 116) betonte, ist es unverständlich, dass Asylwerbende an Geldleistungen einen Maximalbetrag für Verpflegung, Mietkosten, Bekleidung sowie Taschengeld erhalten, der weit unter dem für Österreicherinnen und Österreicher bzw. andere Aufenthaltsberechtigte gesetzlich festgelegten Existenzminimum liegt. Da das Existenzminimum einen Minimalstandard für ein menschenwürdiges Leben darstellt und Menschenrechte universal gültig, egalitär und unteilbar sind, sieht es die Volksanwaltschaft als notwendig an, das System der Grundversorgung an das System der Mindestsicherung anzupassen.

Die RL verpflichtet die Mitgliedsstaaten aber beispielsweise Minderjährigen „im Bedarfsfall, eine geeignete psychologische Betreuung“ anzubieten. Die Volksanwaltschaft hat in mehreren Bundesländern in Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylwerbende (UMF) festgestellt, dass Minderjährige keine geeignete psychologische Betreuung erhalten. Diese sollte deshalb, neben der allgemeinen Bestimmung über die Krankenversorgung, in den Leistungskatalog der Grundversorgung aufgenommen werden. Gleiches wäre nach Ansicht der Volksanwaltschaft auch für Erwachsene angebracht. In diesem Zusammenhang verweist die Volksanwaltschaft auch auf die Bestimmungen der RL Art. 17, 19, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 4.

Da viele Asylwerbende oft über Jahre in Einrichtungen der Grundversorgung untergebracht sind, wäre das Erlernen der deutschen Sprache ein wichtiger Beitrag, um die zumindest zeitweilige Integration zu fördern. Für Minderjährige sind Sprachkurse explizit in Art. 14 der RL vorgesehen. Ob Sprachkurse, insbesondere für Erwachsene, in Anspruch genommen werden können, hängt österreichweit von vielen Faktoren ab. Oft ist es auf das hohe Engagement von Nichtregierungsorganisationen (NGO) zurückzuführen, dass zumindest ein Mindestanzahl an Sprachkursen durchgeführt wird. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft sollten Sprachkurse deshalb in den Leistungskatalog der Grundversorgung aufgenommen werden.

§ 6 Sonderbestimmungen für besonders hilfsbedürftige Personen

In § 6 des NÖ-GVG wird unter Hinweis auf das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegt, dass UMF im Bedarfsfall sozialpädagogische Unterstützung gewährt werden kann.

Die Volksanwaltschaft hält diese „Kann-Bestimmung“ für verfassungs- und gesetzwidrig, weil dadurch eine Unterscheidung in Angelegenheiten der Obsorge zwischen österreichischen Staatsbürgern und Fremden gemacht wird, die nicht zulässig. Art. 2 UN-KRK enthält ein Diskriminierungsverbot und verpflichtet die Vertragsstaaten, jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung die Rechte des Übereinkommens zu gewähren. Art. 2 Abs. 2 des BVG über die Rechte von Kindern garantiert jedem Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Gemäß Art. 3 UN-KRK ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Auch Art. 1 2.Satz des BVG über die Rechte von Kindern bestimmt, dass bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, welche Kinder betreffen, das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss.

Gemäß § 49 ff. NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz ist volle Erziehung zu gewähren, wenn auf Grund der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese nur durch Betreuung des betroffenen Kindes und Jugendlichen außerhalb der Familie oder der sonstigen bisherigen Lebenswelt abgewendet werden kann. Wenn ein Minderjähriger unbegleitet auf der Flucht ist, ist von einer unmittelbaren Gefährdung des Kindeswohls und folglich dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der vollen Erziehung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger auszugehen.

Auch in Hinblick auf eine psychologische Unterstützung für UMF enthält § 6 Abs. 1 eine „Kann-Bestimmung“. Die Volksanwaltschaft weist darauf hin, dass die RL in Art. 23 Abs. 4 eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten normiert, allen Minderjährigen im Bedarfsfall eine geeignete psy-

chologische Betreuung anzubieten. Die Einschränkung auf UMF und die Formulierung als „Kann-Bestimmung“ entsprechen deshalb nicht den Vorgaben der RL und werden von der Volksanwaltschaft abgelehnt.

§ 6 Abs. 1 NÖ-GVG müsste vielmehr einen Anspruch für sozialpädagogische und psychologische Unterstützung enthalten.

Zusätzlich wird in Art. 19 Abs. 2 der RL normiert, dass allen Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen unter anderem eine geeignete psychologische Betreuung gewährt werden muss. Die Formulierung des **§ 6 Abs. 4** wonach „die spezielle Situation von besonders hilfsbedürftigen Personen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen,...zu erfassen und zu berücksichtigen [ist]“, ist deshalb nicht weit bzw. nicht klar genug gefasst. In der Bestimmung muss klar die Verpflichtung des Art. 19 Abs. 2 normiert werden.

Auch die Regelung des § 6 Abs. 3 ist als „Kann-Bestimmung“ formuliert, obwohl die RL beispielsweise in den Bereichen Bildung (Art. 14) und Freizeit (Art. 23 Abs. 2) klare Verpflichtungen normiert.

Die Volksanwaltschaft verweist auch generell auf die Art. 23 und 24 der RL. Gemäß diesen Bestimmungen ist die Möglichkeit der Familienzusammenführung, die sozialen Entwicklung und die Sicherheit von Minderjährigen bei der Unterbringung und Betreuung sicherzustellen. Außerdem sind Minderjährigen altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten sowie Rehabilitationsmaßnahmen anzubieten. Insbesondere bei UMF ist darauf zu achten, dass Personal adäquat ausgebildet ist und Geschwister möglichst zusammenbleiben können. Nach den Erfahrungen der Volksanwaltschaft kommt es immer wieder vor, dass volljährige Geschwister, die noch nicht das Sorgerecht ihrer unbegleiteten minderjährigen Geschwister erhalten haben, von diesen getrennt leben müssen.

Diese Punkte sollten im NÖ-GVG abgebildet werden.

§ 17 Zuständigkeit

In § 17 Abs. 2 Z 1 wird normiert, dass nur für Personen gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und bei Einschränkung oder Verweigerung taxativ aufgezählter Grundversorgungsleistungen eine Entscheidung der Landesregierung mit Bescheid zu ergehen hat. Die Volksanwaltschaft ist der Ansicht, dass die Verpflichtung zur Bescheiderlassung auf alle Personen gemäß § 4 Abs. 2 und auf sämtliche Grundversorgungsleistungen ausgeweitet werden sollte.



Aus Anlass eines aktuellen Prüfverfahrens befürwortet die Volksanwaltschaft auch eine Bestimmung, nach der auch für die Gewährung der Grundversorgungsleistungen zumindest eine schriftliche Bestätigung ausgestellt werden müsse.

Kontakt zu Nichtregierungsorganisationen

Die RL sieht in Art. 18 Abs. 2 lit. b und lit. c eine Verpflichtung vor, dass Antragsteller ein Recht zu gewähren ist, mit NGO in Verbindung zu treten bzw. dass anerkannte NGO Zugang zu Unterkünften erhalten, um Antragsstellern zu helfen. In Anbetracht der Tatsache, dass immer wieder NGO berichten, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Grundversorgung der Zutritt verwehrt wird bzw. Hausverbote für diese verhängt würden, sollte eine entsprechende Bestimmung im NÖ-GVG Klarheit schaffen. Die Volksanwaltschaft betont in diesem Zusammenhang, dass die RL keine Einschränkung auf eine bestimmte oder einzelne NGO enthält, sondern eine Einschränkung nur auf die anerkannten NGO gemäß lit. c zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Volksanwalt Dr. Günther Kräuter e.h.

Signaturwert	AI+KJIZ/eFkh/nN6SRnu9k39q83U3NfhK1lrJd0dU386I THEHgRNO0Lezc/yJi3K9cZds4e+NZ6bl82ioavEopGGejLgF7CMlw14jtyRhu2NrwP+2WH8j+ZDXFMQq/LQvwW97JbyF1CuXoeH91UYktuBwDD6BqEJxn3bPpFBF38=	
 	Untersigner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2015-05-29T13:33:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532570
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-651.613/0002-V/2/b/2015

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR. DOMINIK HAIDER, LL.M.

PERS. E-MAIL • DOMINIK.HAIDER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202762

IHR ZEICHEN • IVW2-K-A-19813/001-2014

An das Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

per e-Mail:
post.ivw2fluechtlingshilfe@noel.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines niederösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das NÖ
Grundversorgungsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzler-
amt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 11 (§ 18) und den Erläuternden Bemerkungen:

Gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG können durch Landesgesetz Regelungen über das
Verfahren der Verwaltungsgerichte nur dann getroffen werden, wenn sie zur
Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das Verwaltungsgerichts-
verfahrensgesetz dazu ermächtigt. In Hinblick auf die unionsrechtlichen Vorgaben
bestehen zwar keine Bedenken dagegen, die im Entwurf vorliegende Bestimmung
als zur Regelung des Gegenstandes erforderlich zu qualifizieren. In den Erläuternden
Bemerkungen sollte jedoch Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG als weitere Kompetenz-
grundlage angeführt werden.

1. Juni 2015
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
ZAVADIL

Elektronisch gefertigt

Diakonie

STELLUNGNAHME

der DIAKONIE Österreich

zum

Entwurf mit dem das Niederösterreichische
Grundversorgungsgesetz geändert wird.

Wien, den 30.5.2015

I. Allgemeines

Wie den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, sollen durch die geplante Änderung des Niederösterreichischen Grundversorgungsgesetzes jene Teile der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) umgesetzt werden, die durch das Land Niederösterreich umzusetzen sind.

Die DIAKONIE begrüßt ausdrücklich dieses Bemühen, rechtzeitig zur Umsetzungspflicht der EU-Richtlinie das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz so anzupassen, dass ein richtlinienkonformer Zustand hergestellt wird. Somit trägt der niederösterreichische Landesgesetzgeber nicht nur wesentlich dazu bei, dass Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, in Niederösterreich europarechtlicher Normen entsprechend untergebracht und versorgt werden, sondern schafft damit die Voraussetzung für die gebotene Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

Die DIAKONIE erlaubt sich lediglich in einigen Punkten aus ihrer Sicht notwendige Adaptierungen vorzuschlagen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Ziffer 1:

Die Diakonie begrüßt die Anpassung einer Legaldefinition „Familienangehörige“, welche sich im Wesentlichen auf die in Art. 2 lit c der Aufnahmerichtlinie genannten Personengruppen bezieht.

Nachvollziehbar ist allerdings nicht, warum der Begriff der Ehegatten und PartnerInnen derart eingeschränkt wird, dass die Ehe bzw. Partnerschaft schon im Herkunftsland bestanden haben muss. Erfahrungsgemäß entstehen familiäre Bindungen oft erst nach Verlassen des Herkunftsstaates und wäre eine getrennte Unterbringung dieser Personen nicht sinnvoll.

Eine derartige Einschränkung sieht auch die Richtlinie nicht vor und es wird daher vorgeschlagen, diese zu streichen.

Da es den österreichischen „Gepflogenheiten“ entspricht, dass auch Paare eine dauerhafte Beziehung führen, die nicht verheiratet sind, oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, wird angeregt, den gewählten engen Familienbegriff auch auf solche Partnerschaften auszuweiten.

Zu Ziffer 4:

Wie die Praxis zeigt, war die gesamte Regelung des §3 Abs 2 Z 4 zum Ausschluss aus der Grundversorgung für nicht abschiebbare Fremde sehr restriktiv und führte bisweilen zu sozialen Härten.

So war es schon bisher schwierig für die Betroffenen darauf hinzuwirken, dass seitens der Fremdenpolizei eine entsprechende Mitteilung oder Feststellung über die Unabschiebbarkeit getroffen wurde.

Genauso schwierig war es schon bisher darauf hinzuwirken, dass eine Vertretungsbehörde Ersatzreisedokumente ausstellt.

Oft kann nicht einmal ein Nachweis über den Versuch, ein Ersatzreisedokument zu erlangen, erbracht werden, da nicht alle Vertretungsbehörden solche Nachweise ausstellen.

Der Hinweis auf die entsprechende Ausreise- und Rückkehrbereitschaft erweckt den Eindruck, dass lediglich Personen, die sich für eine freiwillige Rückkehr entscheiden, versorgt werden sollen.

Dies widerspricht der Definition Schutzbedürftiger Personen des §4 Abs.2 Z4 des derzeit geltenden Grundversorgungsgesetzes und steht auch nicht im Einklang mit höchstgerichtlicher Judikatur (siehe dazu: OGH vom 27.03.2012 zu 4Ob213/11v: *"Nähme man an, dass schon das Unterbleiben einer freiwilligen Ausreise der Leistung von Grundversorgung entgegenstünde, wäre nicht verständlich, welchen Zweck § 2 Abs. 3 lit b K-GrvG noch hätte. Denn die Frage, ob eine Abschiebung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, stellt sich nur, wenn eine solche Abschiebung überhaupt erforderlich ist, der betroffene Fremde also nicht freiwillig ausreist. Führte schon das Unterbleiben der freiwilligen Ausreise zum Entfall der Unterstützung, bliebe für die Anwendung dieser Bestimmung daher kein Raum."*)

Es wird daher angeregt die Novelle auch dazu zu nutzen, diese Regelung zu ändern.

Zu Ziffer 9:

Obwohl den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, dass bei der Novellierung großer Wert auf die Umsetzung der Neufassung der Aufnahmeleitlinie gelegt wird, in deren Mittelpunkt der Schutz schutzbedürftiger Personen steht, fehlt es im vorgeschlagenen Entwurf an einer entsprechenden Legaldefinition der Gruppe der schutzbedürftigen Personen. So werden etwa zwar unbegleitete Minderjährige, nicht aber Minderjährige an sich berücksichtigt.

Wichtig erscheint an dieser Stelle auch zu erwähnen, dass ein spezieller Hinweis auf die Bedachtnahme des Kindeswohls, unabhängig davon ob die Minderjährigen mit ihrem gesetzlichen Vormund untergebracht werden oder unbegleitet sind, fehlt. Klarzustellen wäre jedoch aus Sicht der Diakonie, dass in Umsetzung des Art. 23 der Aufnahmeleitlinie die Berücksichtigung der speziellen Situation von Minderjährigen wohl nur bedeuten kann, dass das Kindeswohl vorrangig zu beachten ist.

Es wird daher angeregt die Gruppe der schutzbedürftigen Personen im Sinne des Art. 21 der Richtlinie zu definieren und gleich um die Gruppe der von Genitalverstümmelung betroffenen weiblichen Personen, sowie der AnalphabetInnen und LGBTI – Personen zu erweitern.

Um eine effiziente Umsetzung der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse zu gewährleisten, wird empfohlen festzulegen, dass auf diese Leistungen bei entsprechender Bedürftigkeit ein Rechtsanspruch besteht. Dies entspricht auch den Vorgaben der Art. 23 Abs. 4 und Art.19 Abs.2 der Neufassung der Aufnahme richtlinie. Dazu empfiehlt die DIAKONIE entsprechende Regelungen in die geplante Novelle aufzunehmen.

Leider fehlt im vorliegenden Entwurf ein Instrumentarium zur Beurteilung des besonderen Betreuungsbedarfes. Dies wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn der Betreuungsbedarf nicht bereits bei der Übernahme aus der Grundversorgung-Bund festgestellt war, bzw. wenn dieser sich später verändert hat. Die geplante Regelung steht damit im Widerspruch zu Art. 22 Abs. 1 der Aufnahme richtlinie, welcher fordert, dass den besonderen Bedürfnissen der Schutzsuchenden auch dann Rechnung getragen werden muss, wenn diese erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten.

Nicht ausgestaltet wurde auch der Umfang der notwendigen Leistungen.

Für die innerstaatliche Umsetzung dieses Kernstückes der Aufnahme richtlinie scheinen jedoch Präzisierungen der Leistungen im Gesetzestext erforderlich.

Zu Ziffer 10:

Zu begrüßen ist ausdrücklich, dass die derzeitige komplizierte Regelung gestrichen wird, wonach nur auf Antrag der Betroffenen per Bescheid entschieden wird, wenn Leistungen nicht gewährt, eingeschränkt oder eingestellt werden. Dies erspart nicht nur notwendige aufwendige Anträge, sondern dient allgemein der Rechtssicherheit.

Zu Ziffer 11:

Grundsätzlich wird die richtlinienkonforme Umsetzung der Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Verfahren nach dem Niederösterreichischen Grundversorgungsgesetz begrüßt.

Die Diakonie empfiehlt allerdings den Kreis der Anspruchsberechtigten auf alle in § 4 genannten Gruppen zu erweitern, um eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen anspruchsberechtigten Gruppen, die in gleicher Weise schutz- und hilfsbedürftig sind, zu vermeiden.

Zur Betrauung bzw. Beauftragung natürlicher oder juristischer Personen mit der Rechtsberatung durch das Land Niederösterreich wird angeregt, dass - wie den

erläuternden Bemerkungen zu entnehmen - geeignete Personen ausgewählt werden und die Eignung an den Kriterien des §48 BFA-VG gemessen wird.

Begrüßenswert ist auch die Sicherstellung, dass die betroffenen Personen darüber informiert werden müssen, dass sie unentgeltliche Rechtsberatung und Vertretung in Anspruch nehmen und so ihre Rechte wahrnehmen können.

Pfau Georg, (IVW2)

Von: Pilgerstorfer Maria (LAD1-BI) im Auftrag von #LAD1-BI
Gesendet: Montag, 01. Juni 2015 08:19
An: #IVW2
Betreff: IVW2-K-A-19813/001-2014,

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

Mit freundlichen Grüßen
Maria Pilgerstorfer

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landesamtsdirektion
Beratungs- und Informationsstelle
Bürgerbüro Landhaus
3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
Haus 4 EG, Landhaus Boulevard
Telefon 0043 (0)2742 9005 DW 12526
Fax 0043 (0)2742 9005 DW 13610
<mailto:buengerbuero.landhaus@noel.gv.at>
<http://www.noel.gv.at>